

# Bildungskarenz Neu: Weiterbildungszeit

Seit 2026 ersetzt die Weiterbildungszeit die Bildungskarenz. Positiv ist, dass es überhaupt ein Nachfolgemodell gibt. Nachteil: Für viele Beschäftigte wird Weiterbildung schwerer.

Stand:  
Jänner 2026

## Das Wichtigste zuerst:

- Seit 2026 ersetzt die Weiterbildungszeit die bisherige Bildungskarenz.
- Zugang und Nachweis werden strenger.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Weiterbildungsbeihilfe mehr.
- Mindestbeihilfe liegt bei 1.212 Euro pro Monat und ist damit für Geringverdienende höher als zuvor.
- Budget massiv gekürzt: von bis zu 650 Millionen Euro auf 150 Millionen pro Jahr.

## Was ändert sich mit der neuen Weiterbildungszeit?

Arbeitnehmer:innen können weiterhin für Aus- und Weiterbildungen aus dem Job aussteigen oder eine verringerte Stundenanzahl mit dem Arbeitgeber vereinbaren. Allerdings gelten strengere Regeln als bisher. Der früheste Beginn von Aus- und Weiterbildungen ist laut AMS der 8. Juni 2026.

## Welche Voraussetzungen gibt es für die Weiterbildungszeit?

- **Beschäftigungsdauer:** Mindestens zwölf Monate beim aktuellen Arbeitgeber (Saisonbetriebe: zwölf Monate innerhalb der letzten 24 Monate und drei Monate direkt vor Beginn).
- **Verschärfte Kriterien für Absolvent:innen von Master- und Diplomstudien:** Mindestens vier Jahre Beschäftigung in Österreich, davon zwölf Monate ununterbrochen beim karenzierenden Dienstgeber.
- **Verpflichtende Bildungsberatung:** Liegt das Bruttoeinkommen unter der halben Höchstbeitragsgrundlage (2026: 3.465 Euro monatlich), muss die Beratung vor Antragsstellung erfolgen.
- **Arbeitsmarktrelevanz:** Das AMS entscheidet in Zukunft, ob die Aus- bzw. Weiterbildung für den Arbeitsmarkt wichtig ist.

## Wie umfangreich muss die Weiterbildung sein?

- Mindestens **20 Wochenstunden** (bei Betreuungspflichten: 16 Wochenstunden).
- Für Studien gilt: **20 ECTS** pro Semester (16 ECTS bei Betreuungspflichten).
- Ausschließlich Bildungsveranstaltungen im Seminar-Stil in Präsenz und Live-Online sind möglich (**verstärkte Anwesenheitsverpflichtung**).
- **Förderdauer:** Es werden Ausbildungen gefördert, die mindestens zwei und maximal zwölf Monate dauern (bzw. mindestens vier und maximal 24 Monate bei Teilzeit).

## Finanzielle Unterstützung: Weiterbildungsbeihilfe

- Die Beihilfe richtet sich nach dem vorherigen Einkommen. Die Mindestbeihilfe liegt bei 1.212 Euro pro Monat. Diese gilt für Geringverdienende bis 1.530 Euro pro Monat Bruttoeinkommen. Die maximale Beihilfenhöhe beträgt 2.038,2 Euro pro Monat.
- Arbeitgeber müssen sich ab einem Bruttoeinkommen über der halben Höchstbeitragsgrundlage (2026: 3.465 Euro monatlich) mit 15 Prozent beteiligen.

## Weiterbildungsteilzeit

Eine Förderung von Aus- und Weiterbildungen bei der die Arbeitszeit um 25 bis 50 Prozent reduziert wird, ist möglich. Die Wochenarbeitszeit darf nicht unter zehn Stunden (acht bei Betreuungspflichten) sinken. Bei Weiterbildungsteilzeit müssen sich Arbeitgeber nicht mehr finanziell beteiligen und die Bildungsberatung ist freiwillig. Außerdem halbieren sich die für die Förderung notwendigen Stunden bzw. ECTS der Bildungsmaßnahme und die Förderung reduziert sich um die prozentuale Wochenstundenreduktion.

## Kann man die Weiterbildungszeit gleich nach der Elternkarenz nutzen?

Nein. Zwischen Elternkarenz und Weiterbildungszeit müssen künftig mindestens 26 Wochen Beschäftigung liegen.

## Kritik des ÖGB

- **Weniger Geld für Weiterbildung:** Das Budget wurde von bis zu 650 Millionen Euro pro Jahr auf maximal 150 Millionen Euro gekürzt. Im neuen gedeckelten Modell gilt ein „First come, first serve“-Prinzip – die ersten Bewerber:innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden zuerst gefördert. Ist der Topf leer, kann niemand mehr gefördert werden.
- **Kein Rechtsanspruch auf Förderung:** Ob jemand die finanzielle Beihilfe erhält, entscheidet das AMS im Einzelfall. Grundlage ist, ob Bildungsvorhaben von Arbeitnehmer:innen „arbeitsmarktrelevant“ sind oder nicht. Insgesamt führt das zu Rechtsunsicherheit.
- **Zu niedrige Unterstützung:** Der Mindestbetrag liegt mit 1.212 Euro pro Monat unter der Armutsgrenze.
- **Arbeitgeber-Beteiligung:** Die Grenze, ab wann Betriebe mitzahlen müssen, ist zu niedrig angesetzt und erschwert vielen Beschäftigten den Zugang.
- **Erschwerte Voraussetzungen:** Ein Jahr Beschäftigung ist für viele prekär Beschäftigte oder Jobwechsler:innen eine zu hohe Hürde.

## FAKTEN

- **Weiterbildung ist ein hohes Gut. Von zuvor 650 Millionen Euro stehen jetzt nur noch 150 Millionen Euro zur Verfügung.**
- **Der Rechtsanspruch auf die finanzielle Beihilfe war eine Errungenschaft. Diese muss auch für die Weiterbildungszeit wieder gelten.**